

Bild 13-17
Begräbnis-Ordnung

Nachdem im Jahr 1881 aus einem Verein hiesiger Israeliten der Friedhof hier errichtet und nach dessen Fertigstellung der isr. Gemeinde übergeben worden ist, hat der Synagogenrat in heutiger Sitzung zur Handhabung Nachstehendes beschlossen:

§ 1

Mitglied ist jedes hier wohnende in der isr. Gemeinde eingekaufte Gemeindemitglied sowie dessen Angehörige, auch wenn solche hier wegziehen & sich wieder hier beerdigen lassen wollen.

§ 2

Bei einem Sterbefalle haben die Hinterbliebenen für Besorgung der Beerdigung selbst zu sorgen, ebenso ist von denselben die Beerdigungskosten zu entrichten. Anspruch auf irgend welche Beihilfe der Mitglieder ist damit nicht verbunden, ebenso wenig auch irgend welche Vorschrift bezüglich ritueller Gebräuche bei der Beerdigung.

§ 3

Verlangen die Hinterbliebenen eines oder einer Verstorbenen einen Begräbnisplatz neben diesem reservirt, so ist dafür sofort ein Platzgeld von Fünf Mark zu entrichten, jedoch kann dieses nur von Eheleuten beansprucht werden. Im Falle der Nichtbenützung dieses Platzes fällt nach Ableben der bestimmten Person derselbe wieder der Gemeinde zur anderweitigen Benützung zurück.

§ 4

Allenfalls entstehende Kosten für Erhaltung, Reparatur & Erweiterung des Friedhofes werden aus der z.Zt. bestehenden Friedhofskasse gedeckt. Uebersteigt jedoch die Ausgabe den vorhandenen Cassabestand, so ist solcher gleichmäßig auf die Mitglieder des Friedhofes zu verteilen, der auf hiesigen Umlagenpflichtigen fallenden Theil wird aus der Gemeindekasse gedeckt. Weggezogene hiesige Gemeindemitglieder, die keine Umlagen mehr hierher bezahlen, aber hierher beerdigt sein wollen, werden gleich den anderen Auswärtigen behandelt.

§ 5

Der Austritt aus dem isr. Gemeindebegräbnis kann jederzeit nach geschehener schriftlicher Anzeige erfolgen, jedoch werden die geleisteten Beiträge nicht zurückbezahlt.

§ 6

Soll ein Nichtmitglied des Begräbnisses hier beerdigt werden, so bestimmt der Synagogenrat den Betrag hierfür.

§ 7

Das eingehende Pachtgeld von dem übrigen Platz des Begräbnisses fließt in die Gemeindekasse, dagegen soll von demselben die Staatssteuer & kleinere Reparaturen bezahlt werden.

§ 8

Die Friedhofskasse hat der isr. Gemeinderechner zur Verwaltung & hat hierfür am Jahresschlusse mit der Gemeinderechnung Rechnung zu stellen.

Rappenu 22. Januar 1888

Der Synagogenrath!
Es folgen die Unterschriften von:
Herbst
Adler
Strauß

Bild 18-19

Mitglieder waren und sind:

1. Aron Hirsch
2. Liebman Strauß
3. Isaak Herbst
4. Gustav Adler
5. Salomon Herbst
6. Alexander Adler
7. Maier Holland
8. Julius Hirsch
9. Jos. Rindskopf
10. Hirsch Strauß
11. Daniel Freitag
12. Josef Strauß
13. Feist Würzburger
14. Eug. Js. Herbst
15. Nathan Bär
16. Max Mannheimer Wimpfen
17. Louis Kahn ”
18. Adolph Bär
19. Josef Mannheimer
20. Josef Würzburger Hier
21. Bernh. Adler
22. Isac
23. Ludwig Herbst Freiburg
24. Lehvi Wolfsbruck Siegelsbach